



## **Schriftliche Anfrage**

des Abgeordneten **Christian Kligen AfD**  
vom 28.06.2019

### **Trink- und Grundwasserverunreinigung durch Windkraftanlagen in der Nähe von Wasserschutzgebieten, Überschwemmungsgebieten und Oberflächengewässern**

Ich frage die Staatsregierung:

- 1.1 Wie viele Windkraftanlagen gibt es in oder in der Nähe von Wasserschutzgebieten, Überschwemmungsgebieten und Oberflächengewässern?
- 1.2 Inwieweit gibt es negative Auswirkungen/Verunreinigungen durch Windkraftanlagen in diesen Gebieten?
- 1.3 Welcher Art sind diese Auswirkungen/Verunreinigungen?
  
- 2.1 In welchem Maße sind Windkraftanlagen in der Lage, das Trink- und Grundwasser zu verunreinigen?
- 2.2 Warum werden Genehmigungen erteilt, Windkraftanlagen in oder in der Nähe von Wasserschutzgebieten, Überschwemmungsgebieten und Oberflächengewässern zu errichten?
- 2.3 Inwieweit ist ein bereits verursachter Schaden am Trinkwasser revidierbar?
  
- 3.1 Wie wird sichergestellt, dass Transformatorenöle, Hydrauliköle und Kühlmittel nicht ins Grundwasser dringen?
- 3.2 Wie wird sichergestellt, dass verunreinigtes Grundwasser gereinigt wird?
- 3.3 Wie wird sichergestellt, dass Verbraucher nicht mit verunreinigtem Grundwasser in Berührung kommen?
  
- 4.1 Warum wurden die Schutzzonen nicht vergrößert?
- 4.2 Gibt es Pläne, die Schutzzonen in Zukunft zu vergrößern?
- 4.3 Wie konkret sind diese Pläne?
  
- 5.1 Wie groß muss der Mindestabstand zu Wasserschutzgebieten, Überschwemmungsgebieten und Oberflächengewässern sein, um das Grund- und Trinkwasser vor Verunreinigungen zu schützen?
- 5.2 Wie groß ist der derzeitige Mindestabstand zu Wasserschutzgebieten, Überschwemmungsgebieten und Oberflächengewässern?
- 5.3 Wie groß ist der derzeitige Maximalabstand zu Wasserschutzgebieten, Überschwemmungsgebieten und Oberflächengewässern?
  
- 6.1 Welche Kosten fielen in den letzten fünf Jahren wegen Verunreinigung des Grundwassers an?
- 6.2 Welche Kosten fielen im letzten Jahr wegen Verunreinigung des Grundwassers an?
- 6.3 Welche Kosten fielen im Laufe dieses Jahres wegen Verunreinigung des Grundwassers an?

# Antwort

## des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

vom 09.08.2019

### 1.1 Wie viele Windkraftanlagen gibt es in oder in der Nähe von Wasserschutzgebieten, Überschwemmungsgebieten und Oberflächengewässern?

Nach Auswertung des Landesamts für Umwelt (LfU) (Windkraftanlagen ab 70 kW; Datenstand 31.12.2018) befinden sich in Bayern 45 Windkraftanlagen in festgesetzten Trinkwasserschutzgebieten, 13 Windkraftanlagen in festgesetzten Heilquellenschutzgebieten und keine Windkraftanlagen in festgesetzten Überschwemmungsgebieten.

### 1.2 Inwieweit gibt es negative Auswirkungen/Verunreinigungen durch Windkraftanlagen in diesen Gebieten?

Der Staatsregierung sind keine Fälle bekannt, bei denen durch Windkraftanlagen Gewässerverunreinigungen bzw. negative Auswirkungen für Gewässer verursacht wurden.

### 1.3 Welcher Art sind diese Auswirkungen/Verunreinigungen?

Hinsichtlich der potenziellen Risiken von Windkraftanlagen durch Bau und Betrieb wird auf das LfU-Merkblatt 1.2/8 verwiesen: [https://www.lfu.bayern.de/wasser/merkblattsammlung/teil1\\_grundwasserwirtschaft/doc/nr\\_128.pdf](https://www.lfu.bayern.de/wasser/merkblattsammlung/teil1_grundwasserwirtschaft/doc/nr_128.pdf).

### 2.1 In welchem Maße sind Windkraftanlagen in der Lage, das Trink- und Grundwasser zu verunreinigen?

Siehe 1.3.

### 2.2 Warum werden Genehmigungen erteilt, Windkraftanlagen in oder in der Nähe von Wasserschutzgebieten, Überschwemmungsgebieten und Oberflächengewässern zu errichten?

In jedem Genehmigungsverfahren wird nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) bzw. den anderen gebietsspezifischen fachlichen und rechtlichen Vorschriften im Einzelfall geprüft, ob schädliche Gewässerveränderungen zu erwarten sind und deshalb das Vorhaben versagt werden muss oder ob dieses unter Auflagen genehmigt werden kann.

### 2.3 Inwieweit ist ein bereits verursachter Schaden am Trinkwasser revidierbar?

Jeder Fall kann nur im Einzelfall beurteilt werden, da neben den spezifischen Schadstoffeigenschaften auch die Eigenschaften und die Fließdynamik des Gewässers maßgeblich sind.

### 3.1 Wie wird sichergestellt, dass Transformatorenöle, Hydrauliköle und Kühlmittel nicht ins Grundwasser dringen?

Grundsätzlich wird dies sichergestellt durch die Vorgaben der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV), die nach § 1 AwSV dem Schutz der Gewässer vor nachteiligen Veränderungen ihrer Eigenschaften durch Freisetzungen von wassergefährdenden Stoffen aus Anlagen zum Umgang mit diesen Stoffen dient. Im Speziellen regelt die AwSV in Kapitel 3 mit dem gleichnamigen Abschnitt 5 die „Anforderungen an Anlagen in Schutzgebieten und Überschwemmungsgebieten“.

- 3.2 Wie wird sichergestellt, dass verunreinigtes Grundwasser gereinigt wird?**  
**3.3 Wie wird sichergestellt, dass Verbraucher nicht mit verunreinigtem Grundwasser in Berührung kommen?**

Die lokal zuständige Kreisverwaltungsbehörde würde die erforderlichen Untersuchungen und ggf. die Sanierung nach den Vorgaben des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) unter Einbeziehung des Betreibers der Anlage erwirken (u. a. § 4 BBodSchG). Ggf. erforderliche Schutz- und Beschränkungsmaßnahmen ergeben sich aus den Umständen des Einzelfalls.

- 4.1 Warum wurden die Schutzzonen nicht vergrößert?**  
**4.2 Gibt es Pläne, die Schutzzonen in Zukunft zu vergrößern?**  
**4.3 Wie konkret sind diese Pläne?**

Nach § 51 Abs. 2 WHG sind Wasserschutzgebiete gem. den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu bemessen und in Schutzzonen zu unterteilen. Spätestens mit jeder durch die Kreisverwaltungsbehörde erteilten neuen wasserrechtlichen Erlaubnis/Bewilligung zur Grundwasserentnahme wird das Wasserschutzgebiet gem. diesen Vorgaben erneut überprüft und ggf. angepasst.

- 5.1 Wie groß muss der Mindestabstand zu Wasserschutzgebieten, Überschwemmungsgebieten und Oberflächengewässern sein, um das Grund- und Trinkwasser vor Verunreinigungen zu schützen?**  
**5.2 Wie groß ist der derzeitige Mindestabstand zu Wasserschutzgebieten, Überschwemmungsgebieten und Oberflächengewässern?**  
**5.3 Wie groß ist der derzeitige Maximalabstand zu Wasserschutzgebieten, Überschwemmungsgebieten und Oberflächengewässern?**

Grundsätzlich bedarf es immer einer Einzelfallprüfung, sodass keine pauschalen Mindestabstände bestimmt werden können. Bezüglich Wasserschutzgebieten darf eine Windkraftanlage hinsichtlich Standort, Bauart, Errichtung und Betrieb auch im Havariefall keine höheren Risiken darstellen, als sie andere im Wasserschutzgebiet zulässige Bauwerke und Anlagen haben. Nähere Ausführungen hierzu sind dem LfU-Merkblatt 1.2/8 zu entnehmen. Siehe Antwort zu Frage 1.3.

- 6.1 Welche Kosten fielen in den letzten fünf Jahren wegen Verunreinigung des Grundwassers an?**  
**6.2 Welche Kosten fielen im letzten Jahr wegen Verunreinigung des Grundwassers an?**  
**6.3 Welche Kosten fielen im Laufe dieses Jahres wegen Verunreinigung des Grundwassers an?**

Siehe Antwort zu Frage 1.2.